

§1 Name und Sitz des Vereins §1.2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an. Der Verein besteht zunächst aus einer Fußballabteilung. Abteilungen für andere Sportarten können in Zukunft eingerichtet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben.	§1 Name und Sitz des Vereins §1.2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
§ 7 Beitragszahlung 1. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch die Volksband Bösel erhoben. 2. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn gleichzeitig eine Bankeinzahlungsvollmacht erteilt wird. 3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so bleibt er zur Zahlung des Beitrages für den laufenden Monat verpflichtet.	§ 7 Beitragszahlung 1. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch die Volksband Bösel erhoben. 2. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn gleichzeitig eine Bankeinzahlungsvollmacht erteilt wird. 3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so bleibt er zur Zahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr verpflichtet.
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet: A) durch schriftliche Austrittserklärung B) durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand C) durch Tod	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

	b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
§ 12 Organe des S V Petersdorf 1. Organe des S V Petersdorf sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) die Fachausschüsse 2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des gesamten Vorstandes statt. 3. Scheiden während der Amtszeit der 1. und / oder der 2. Vorsitzende oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.	§ 12 Organe des S V Petersdorf 1. Organe des S V Petersdorf sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) die Fachausschüsse 2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet entweder nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des gesamten Vorstandes statt oder durch Gewährung der pauschalierten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG.
§ 13 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) 3. Vorsitzenden, d) dem Schriftführer, e) dem Kassenwart, f) dem Jugendobmann, g) dem 1. Beisitzer, h) dem 2. Beisitzer i) dem 3. Beisitzer. Kassenprüfer sind nicht mehr Teil des Vorstandes.	§13 Der Vorstand Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand gem. §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten (geschäftsführenden) Vorstand sowie aus bis zu sechs stimmberechtigten Beisitzern. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands ergeben, hierbei ist die

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 2. Vorsitzende,
- c) 3. Schriftführer,
- d) 4. Kassenwart.

Zuteilung der Funktionen für die Repräsentation in der Öffentlichkeit, des Schriftführers und des Kassenwirts zum vertretungsberechtigten Vorstand zwingend. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Im jährlichen Wechsel werden zur Vermeidung des Austausches des gesamten erweiterten Vorstandes jeweils die Hälfte des vertretungsberechtigten bzw. des erweiterten Vorstandes neu gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann das Amt von einem, vom erweiterten Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der erweiterte Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist gegebenenfalls eine Wahl für nur ein Jahr erforderlich.

Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, anwesend sind. Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, welches zur Sitzung eingeladen hat.

§ 14 Wahl des Vorstandes 1. Alljährlich werden am Tage der Mitgliederversammlung bei gerader Jahreszahl der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der erste und der zweite Beisitzer und bei ungerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendobmann, und der dritte Beisitzer von den Mitgliedern gewählt. 2. Die sich aus § 12 Abs. 3 ergebene Vertretung für den 1. und 2. Vorsitzenden tritt beim Ausscheiden oder bei mehr als dreimonatiger Abwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden an deren Stelle.	§ 14 Wahl des Vorstandes 1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt. 2. Scheiden während der Amtszeit so viele Vorstandsmitglieder aus, dass eine rechtliche Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB durch den Vorstand, wie §13 der Satzung festgelegt, nicht mehr möglich ist, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von acht Tagen jederzeit durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. 2. Einberufung zur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen erfolgen , wenn a) mindestens drei Vorstandmitglieder oder b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordern. 3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.	§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. 2. Einberufung zur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen erfolgen , wenn a) mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordern. 3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.